

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 2.

Weimar.

11. Januar 1868.

Ministerial-Bekanntmachung.

Das nachstehende, von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes unter'm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe vom 1. d. M. an in Kraft getreten ist.

Weimar am 4. Januar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Helldorff.

Reglement

zu

dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Auf Grund der Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes andererseits eingegangenen Vertrags zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht*).

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.